Anschluß: Beb. Pl. Nr. 284

Wolbeck Stadt

Fl. 2

Wolbeck Kspl.

Fl. 9

Wolbeck Kspl.

Fl. 10

L 585 Telgter Straße

Radweg Fußweg

Eiserbach

Im Bilskamp

Am Tiergarten

K3 Alverskirchener Straße

WA II o 04 0.8 25°-35°

WA I ED o 04 05 25°-35°

WR I ED o 04 05 25°-35°

WA II ED o 04 0.8 25°-35°

WA II o 04 0.8 25°-35°

WA II ED o 04 0.8 25°-35°

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen gem. § 9 BBauG

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (5) BauN VO sind Nebenanlagen nach § 14 BauN VO nicht zulässig. Gleiches gilt für Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen gestattet werden können. Garagen dürfen außer in den überbaubaren Flächen auch auf den ausdrücklich dafür festgesetzten Flächen errichtet werden.
2. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,5 m über Straßenkrone angesetzt werden.
3. Die eingetragene Firstrichtung ist zwingend.

Festsetzungen gem. § 103 BauO NW (Gestaltungssatzung)

1. Es sind nur Ziegelrohbauten in rot bis brauner Färbung mit dunkler Pfannendeckung zwischen Vollgiebeln zugelassen. Bis zu 2/5 der Außenfläche können auch in Färbung und Art in einem anderen Material ausgebildet werden.
2. Drempel bis zu einer Höhe von 0,5 m sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß zugelassen, gemessen von Oberkante Fußboden des Dachgeschosses bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante des Dachsparrens.
3. Als Dachform ist nur das Satteldach zulässig.
4. Dachaufbauten sind nicht gestattet.
5. Bei Veränderung bestehender Gebäude kann als Ausnahme die Dachform, Firstrichtung und Neigung beibehalten werden.
6. Garagen sind im gleichen Außenwandmaterial wie das Wohnhaus zu erstellen. Zusammengebaut sind sie profil- und fluchtgleich zu errichten.
7. Flachdächer sind nur für Garagen zugelassen.
8. Mülltonnen sind nur im Gebäude oder in festen Geschränken unterzubringen.

Die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 BauO NW vom Rat der Stadt Münster am 05.09.1979 beschlossen worden.

Münster, den 12. Oktober 1979

Dr Pierchalla — Oberbürgermeister
Lichtenfeld — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Die Festsetzungen dieses Planes stimmen mit dem Original des Bebauungsplanes Nr. 219 überein.

Münster, den 07.03.1986

Der Oberstadtdirektor

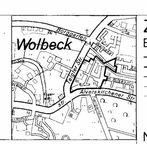
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Stadt Münster

Gemarkung Wolbeck-Kspl.

Flur 9

Maßstab 1 : 500



Bebauungsplan Nr. 219

Im Bilskamp

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Nachtrag 08/2013 — Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) BBauG i. Vb. mit §§ 1 (3), 17-21 BauNVO

- WR — reines Wohngebiet
- WA — allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Sondergebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Füllrote (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

04 Grundflächenzahl
04 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
als Mindest- u. Höchstgrenze
(II) zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. BO 1 (1) 2 BBauG v. 18.7.76 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Bauline zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 103 BauONW
Hochdach
Satteldach
Dachneigung
25° - 35°

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
- Kindergarten
- Schule
- Jugendheim
- Altenheim
- Kirche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
- Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Bolzspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- Stellplatz
- Garage — Ein- und Ausfahrt
- Tiefgarage
- Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage — Ein- und Ausfahrt
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Vorgeschlagene Abgrenzung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 17. April 1978
L.S. Edelbroich (Dipl.-Ing. Edelbroich) Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 18. April 1978
L.S. Rabeler (Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat
Wolf (Dipl.-Ing. Wolf) Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19. April 1978 aufgestellt worden.
Münster, den 28. April 1978
L.S. Dr Pierchalla — Oberbürgermeister
Lichtenfeld — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 05. Mai bis 05. Juni 1978 offengelegen.
Münster, den 12. Juni 1978
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S. Schlüter (Schlüter) Stadtvermessungsamtmann
Erneute Offenlegung vom 30. Mai bis 30. Juni 1980

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 03. Juni 1981 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 19. Juni 1981
L.S. Dr Pierchalla — Oberbürgermeister
Fricke — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG und die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauONW mit Verfügung vom 05. August 1981 (AZ.: 35.2.1 – 5201) genehmigt worden.
Münster, den 05. August 1981
Der Regierungspräsident
i. A.
L.S. Richter
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes und der Gestaltungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 20 vom 04. September 1981 bekanntgemacht worden.
Münster, den 29. September 1981
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S. Schlüter (Schlüter) Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 1/86

Druck Vermessungs- u. Katasteramt